



Kanzlei Mächel · Von-Seeckt-Str. 24/26 · 45130 Essen

Stadtverwaltung Köln  
Amt für öffentliche Ordnung  
Willy-Brandt-Platz 3

D-50679 Köln

Essen, 26.06.2017

Straßenmusik vor der Augenklinik am Neumarkt/Schildergasse 107-109

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich komme zurück auf den Briefwechsel diesseits 07.12.2016 und Ihrerseits 06.02.2017.

Aus gegebenem Anlass muss ich das o. g. Thema erneut aufgreifen. Zwar hatten Sie mit Ihrem Antwortschreiben erklärt, es finde eine intensive, tägliche ordnungsbehördliche Überwachung statt. Gleichwohl hat sich die Problematik weiter verschärft und es muss eine Lösung gefunden werden.

Eine Verschärfung ist dadurch eingetreten, dass zwischenzeitlich vielfach elektronische Verstärker eingesetzt werden. Diese haben eine verheerende Wirkung, weil nicht nur der Geräuschpegel extrem erhöht wird, sondern zusätzlich das Musikalische zur Unkenntlichkeit verzerrt wird und aus der Distanz nicht mehr als Musik, sondern nur noch als Krach wahrnehmbar ist.

Weiter ist zu konstatieren, dass neuartige Instrumente (überwiegend orientalische Blasinstrumente) zum Einsatz kommen, deren Klangbild einer Vuvuzela ähnelt. Das wird von den behandelnden Ärzten, den Patienten und auch dem medizinischen Personal als unerträglich angesehen.

Es wurde bereits im Dezember 2106 darauf hingewiesen, dass meine Mandanten an dem oben genannten Standort eine Augenklinik betreiben. Es werden dort chirurgische Eingriffe am Auge vorgenommen. Ein solcher Eingriff ist für die Patienten extrem belastend. Häufig sind die Patienten vor dem Eingriff sehr angespannt und danach erschöpft. In der Klinik gibt es einen „Aufwachraum“, in welchem sich die Patienten so lange aufhalten können wie es ihnen beliebt, wobei das Klinikpersonal darauf achtet, dass die Patienten beim Verlassen der Klinik so weit stabilisiert sind, wie dies unter Berücksichtigung des Eingriffs und der individuellen Disposition möglich ist. Bedauerlicherweise reichen die Lärmemissionen bis in den Auf-

Kai Mächel  
Rechtsanwalt  
Von-Seeckt-Straße 24/26  
45130 Essen  
Telefon 0201 – 8777 6166  
Telefax 0201 – 8777 6169  
Mobil 0172 – 258 21 21  
info@kanzlei-maechel.de  
www.kanzlei-maechel.de

Deutsche Bank  
Konto 119 29 54 00  
BLZ 300 700 24

wachraum hinein, so dass es zunehmend schwierig wird, das Ziel der individuellen Stabilisierung überhaupt zu erreichen. Vielfach wird von Patienten an das Klinikpersonal die Bitte herangetragen, irgendwas gegen die Straßenmusik zu unternehmen.

Nach diesseitigem Dafürhalten ist ein Verbot des Einsatzes Elektronischer Verstärker alternativlos. Zusätzlich wird eine Dezibel-Begrenzung für sinnvoll erachtet. Straßenmusik war bis dato nie gedacht, um ganze Straßenzüge bis in die obersten Etagen hinein zu beschallen. Straßenmusik hatte ursprünglich den eigentlich Sinn, vorübergehenden Passanten die Möglichkeit zu geben, sich dem Musikgenuss hinzugeben, wofür diese in aller Regel ein Verweilen in der Nähe der musikalischen Darbietung wählen. In dieser Konstellation ist der Einsatz elektronischer Verstärker obsolet und ist auch eine Dezibel-Beschränkung für den Künstler hinnehmbar. Daher sollten beide Maßnahmen nicht nur im Sinne der „Anwohner“, sondern letztlich auch im Sinne der Künstler selbst sein.

Das Angebot, mit Ihnen einen konstruktiven Dialog zu führen, bleibt selbstverständlich aufrecht erhalten. Gleichwohl muss an dieser Stelle auch einmal darauf hingewiesen werden, dass nach diesseitiger Einschätzung ein Nicht-Einschreiten der Stadtverwaltung ein schadensersatzauslösendes Unterlassen wäre.

Angesichts der Tatsache, dass mehrere Mitarbeiter meiner Mandantin bereits angekündigt haben, bei einem Fortdauern der Problematik zu kündigen oder anderweitig dem Arbeitsplatz fern zu bleiben, wird eindringlich um kurzfristiges Handeln und eine Rückantwort bis zum 10.07.2017 gebeten.

Freundliche Grüße



Kai Mächel  
Rechtsanwalt



Verein zur Förderung einer lebenswerten Altstadt e.V.

Bürgerstr 12-14  
50667 Köln

0221 258 268 2

mail: buergergemeinschaft.altstadt.de  
www.buergergemeinschaft.altstadt.de

**Vorsitzender**

Dr. Joachim A. Groth

**1. Stellv. Vorsitzende**

Iris Schütze

**2. Stellv. Vorsitzender**

Prof. em. Dr. Dr. h.c. Leo Kreutzer

**Schatzmeisterin**

Hildegard Barth-Roos

Köln, d. 31. Juli 2017

An den  
Leiter des Ordnungsamtes  
Herrn Engelbert Rummel

-persönlich-

Ottmar-Pohl-Platz 1  
51103 Köln

**Halbjahresbericht zur Stadtordnung vom 29. Januar 2017  
Speziell: Straßenmusikanten mit Verstärkeranlagen**

Sehr geehrter Herr Rummel,

die Stadtordnung vom 29. Januar 2017 hat zum Ziel, bestimmte Auswüchse im öffentlichen Raum einzudämmen. Wir dürfen uns erlauben, Ihnen einen kurzen **Halbjahresbericht** zu übermitteln, der speziell zur Problematik der Straßenmusikanten verfasst ist.

**1. Die Problematik des sog. Umsetzungsdefizits**

Köln hat zahlreiche Satzungen und Verordnungen in den letzten Jahren erlassen. Dazu zählen Stadtordnungen, Gestaltungs-satzungen, Wohnraumschutzsatzungen, Platznutzungskonzepte etc.. Sie alle leiden an einem sog. Umsetzungsdefizit. Dies gilt insbesondere auch nach unserer Ansicht für die Stadtordnung.

In § 9 Abs. 1 heisst es:

**§ 9 Darbietung von Straßenmusik und -Schauspiel und anderer Straßenkunst**

*(1) Straßenmusik und -schauspiel darf nur in den ersten 30 Minuten einer vollen Stunde in einer Lautstärke dargeboten werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. Die zweite Hälfte jeder vollen Stunde ist spielfrei zu halten. In der Zeit von 22 Uhr bis 10 Uhr darf keine Straßenmusik gespielt werden. Nach jeder Darbietung ist der Standort so zu verändern, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar ist; der neue Standort muss mindestens 300 Meter entfernt sein. Jeder Standort darf pro Tag und Musiker nur einmal bezogen werden.*

Die Anzahl der Straßenmusikanten im Bereich der Schildergasse, Breite Straße, Hohe Straße, Wallraf-Platz Beginn Hohe Straße, Alter Markt, Heumarkt, Ostermannplatz, Weltjugendtagsweg, Fischmarkt, Rheingarten etc., ist mittlerweile kaum noch nachzuhalten, da neben bekannten und professionellen Anbietern, auch zahlreiche durchreisende Straßenmusikanten eine Rolle spielen. Die soeben vorgezeichnete innerstädtische Fläche, in der die Szene der Straßenmusiker sich schwerpunktmäßig aufhält und die durch das ökonomische Prinzip „Masse=Umsatz“ vorgegeben wird, kann also nur dann und unseres Erachtens zur Bespielung freigegeben werden, wenn zusätzliche, effiziente Kontrollmöglichkeiten geschaffen werden.

Hierzu zählt insbesondere aus unserer Sicht ein Verbot der Nutzung von Verstärkeranlagen. Dazu folgende Ausführungen:

## 2. Die Problematik der sog. Verstärkeranlagen

In § 9 Abs. 2 der Stadtordnung heisst es:

(2) Im Umfeld des Domes ist der Einsatz von Lautsprechern und elektronischen Verstärkern für Straßenmusik, Straßenschauspiel und andere Straßenkunst verboten. Das Umfeld des Domes umfasst auf der Nordseite die Domplatte einschließlich der Freitreppe und des unmittelbaren Bereichs vor dem Treppenaufgang auf dem Bahnhofsvorplatz einschließlich Chargesheimerplatz. Auf der Westseite das Domkloster einschließlich der Platzfläche am Seite 6/17 Römerbogen und des Kardinal-Höfner-Platzes sowie der Straßen Unter Fettenhennen und Domgässchen sowie den Wallrafplatz. Auf der Südseite die Straßen Am Hof und Bischofsgartenstraße einschließlich des gesamten Roncalliplatzes und der Nordseite des Kurt-Hackenberg-Platzes. Auf der Ostseite der Heinrich-Böll-Platz und die Gebäudewand des Museum Ludwig. Der entsprechende Bereich ist in Anlage 1 gekennzeichnet, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Dass der Dom als Bauwerk und Weltkulturerbe vor Geräuschemissionen durch Verstärkeranlagen geschützt werden müsste, ist gerade nicht Thematik für den Erlass der Stadtordnung gewesen. Dies gilt es festzuhalten. Thematik war hier die Sicherstellung einer religiösen Andacht für den Kircheninnenraum und insbesondere zu den Zeiten der sog. Heiligen Messe. Dass selbst der Wallrafplatz und der Kurt-Hackenberg-Platz sowie der Heinrich Böll Platz in dieses Konzept einbezogen wurden, zeigt als weiteres, welche Reichweiten und welche „Durchdringungsmöglichkeiten“ mittlerweile moderne Verstärkeranlagen erzielen.

Damit steht eines aber auch unmissverständlich fest: Beeinträchtigungen, die über diese Intensität verfügen, stellen per se einen Verstoß gegen § 9 Abs. 1 der Stadtordnung dar und sind geeignet, erhebliche Belästigungen bei unbeteiligten Personen herbeizuführen.

Da jedoch aus vorgenannten Gründen ( Punkt 1 Umsetzungsdefizit ) es dringend effizienter Kontrollmöglichkeiten bedarf, ist ein Verbot von Verstärkeranlagen das einfachste Mittel, um diese Beeinträchtigungen zu verhindern.

### **3. Die Problematik des Art. 3 ( Gleichheitsgrundsatzes )**

Der Schutz der Religionsausübung ist sicherlich ein von der Verfassung festgelegtes hohes Gut. Einen praktischen Ausläufer dieses Grundrechtes kann man in der Stadtordnung erkennen.

Andererseits ist zu bedenken, dass auch aufgrund anderer, verfassungsrechtlich geschützter Institutionen ( bspw. jene der Berufsausübung ), Beeinträchtigungen im Vorfeld über eine Stadtordnung ausgeschlossen werden sollten. Zahlreiche Ärzte, aber auch Anwälte, bis zum Fachpersonal des Einzelhandels klagen seit geraumer Zeit über massive Beeinträchtigungen. Und dies gilt bereits schon für Darbietungen ohne Verstärkeranlagen, etwa durch den Einsatz der sog. „Didgeridoos“.

Ein weiterer Punkt, der genannt werden darf: Die Beeinträchtigung von Führungen in der Altstadt. Mittlerweile können angesichts der Lautstärke der Darbietungen Führungen auf den Plätzen in der Spielzeit nicht mehr durchgeführt werden. Da aber vielfach die Beiträge vor Ort erfolgen müssen ( bspw.: am van Werth Brunnen oder Heumarkt-Denkmal ), müssen die Führungen in benachbarte Areale ausweichen. Sie können ja gerade nicht angesichts der Buchungsvorgaben zeitlich verschoben werden.

Ein letzter Punkt, der ebenfalls von Bedeutung sein sollte: Die Interessen der Sehbehinderten. Nach Schilderung der Behindertenverbände wird die fehlende Sehfähigkeit immer auch durch die Aufnahme von Geräuschen zumindest teilweise kompensiert. Dieses Zusammenspiel der Faktoren wird durch übermäßige Geräuschkulissen in erheblicher Weise beeinträchtigt. Andere Geräusche ( das Herannahen der Schritte von Passanten, das Herannahen eines Autos etc. ) können bei entsprechender Lautstärke nur noch schwer wahrgenommen werden. Was das bedeutet, kann man nur nachvollziehen, wenn man selber einmal einen Testlauf durchgeführt hat.

### **4. Speziell: Die Problematik des Wohnens**

Immer wieder wird in den Präambeln diverser Satzungen und Verordnungen die Sonderheit Kölns betont, dass in der Stadt noch relativ viel Menschen wohnen, die es zu schützen gilt.

So heisst es etwa in der Präambel des sog. Vergabekonzept für innerstädtische Plätze vom 16.07.2013:

*„In der Kölner Innenstadt leben – im Gegensatz zu vielen anderen Großstädten in der Bundesrepublik – über 137.000 Menschen. Sie haben Anspruch auf ein lebenswertes Umfeld und verdienen den Schutz vor übermäßigen Belastungen.“*

.....Unter diesen Gesichtspunkten besteht die Notwendigkeit einer stärkeren Steuerung der Platzvergabe und Abwägung zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an der Durchführung interessanter Veranstaltungen, dem Ruhebedürfnis der Anwohnerschaft bzw. der Anliegerinnen und Anlieger sowie der Wahrung des Platz- und Freiraumcharakters.“

Ähnliche Formulierungen und Zielsetzungen im Hinblick auf den Erhalt der innerstädtischen Bevölkerung finden sich in den Bebauungsplänen und den Begründungen zu diesen Plänen, oder aber in der Wohnraumschutzsatzung vom 4. Juli 2014.


Es ist deshalb durchaus überlegenswert, angesichts der Häufung der Probleme im Bereich des innerstädtischen Wohnens ( zunehmende Privatisierung öffentlicher Flächen durch Außergastronomie, Ballermannisierung des öffentlichen Raumes, zunehmende Verdrängung von Einwohnern durch zweckwidrige Nutzung von Wohnungen zugunsten der Tourismusindustrie, generelle Wohnungsnot, etc. ) die vorhandenen Satzungen, restriktiv auszulegen.

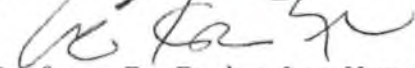
Anders ausgedrückt: Welchen Sinn macht ein Platznutzungskonzept, wenn das darin festgeschriebene Ruhebedürfnis für Anwohner ( und im übrigen auch für Dienstleister und Gewerbetreibende ) durch eine Stadtordnung und täglicher, lautstarker „Eventisierung“ der Flächen wiederum aufgeweicht wird?

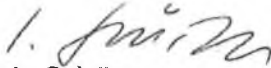
## 5. Fazit:

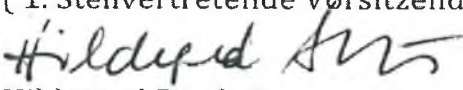
Die neue Stadtordnung hat zu erheblichen Beeinträchtigungen innerhalb kürzester Zeit geführt und insbesondere zu einer Aufrüstung mit Verstärkeranlagen. Die Resonanz auch im Bereich der Leserbriefe auf einen entsprechenden Artikel in der Kölnischen Rundschau vom 24. Juli 2017 ( „Verstärkte Klangerlebnisse“ ) war erheblich. Wir können aus unserer Sicht die negativen Erfahrungen nur bestätigen und plädieren neben einem Verbot von Verstärkeranlagen auch dafür, geeignete Eingriffsmöglichkeiten zu schaffen, die besonders lautstarke Darbietungen auch ohne Verstärkeranlagen in geeigneter Weise einschränken können. Wir plädieren zudem dafür, auch das „professionelle Zusammenspiel“ zwischen Teilen der Gastronomie und den Musikern einer stärkeren Kontrolle zu unterziehen.

Mit Dank für Ihr Bemühen im voraus und freundlichen Grüßen  
i.V. der Bürgergemeinschaft Altstadt

  
Dr. Joachim A. Groth  
(Vorsitzender des Vorstandes)

  
Prof. em. Dr. Dr. h.c. Leo Kreuzer  
(2. Stellvertretender Vorsitzender)

  
Iris Schütze  
( 1. Stellvertretende Vorsitzende )

  
Hildegard Barth-Roos  
(Schatzmeisterin)